

	Anzahl der Werkstätten und Fabriken.	Arbeiter- Anzahl.	Werth der Production.
1851	9.256	456.596	157,371.894
1856	10.748	513.898	203,916.446
1861	14.060	559.533	295,559.898
1866	15.515	387.096	335,064.700
1870	18.892	463.093	452,660.466

Wir haben bereits mehrfach zu erwähnen Gelegenheit gehabt, daß der Einfluß der Aufhebung der Leibeigenschaft hinsichtlich des bäuerlichen Wohlstandes nicht eclatant ins Auge gefallen ist, und wenn man nicht näher in diese Angelegenheit eingeht, so ist diese Erscheinung allerdings sehr auffallend.

Es erklärt sich indeffen durch die Eigenthümlichkeiten im bäuerlichen Leben, daß die Folgen hievon wohl erst in späterer Zeit sichtbar werden dürften; obwohl mit positiver Sicherheit behauptet werden kann, daß in Bezug auf Moral und allgemeine Lebensart schon jetzt die bäuerliche Bevölkerung einen wesentlichen Fortschritt gemacht hat, was namentlich in den Provinzen des Nordwestens, ausgenommen etwa die Sumpfgegend von Minsk und Mohilew, der Fall ist.

Im Süden und Südwesten hat auch der Wohlstand — wie bereits früher bemerkt — bedeutend zugenommen, wenn auch die Cultur der Ländereien nicht die gleichen Fortschritte gemacht hat.

In Klein-Rußland kann man nach keiner Richtung eine große Reaction constatiren.

Im Rest des Kaiserreiches, namentlich in den nördlichen Gouvernements, in Osten und im Centrum, ist die Zunahme des Wohlstandes nur wenig sichtbar, während die Moral nach den übereinstimmenden Ausagen überall — selbst da, wo wenig Wohlstand zu constatiren ist — Fortschritte gemacht hat.

Dieses Phänomen ist durch verschiedene Umstände erklärlich, und wir kommen hier auf ein sehr wichtiges und von der Commission auch sehr ernst ins Auge gefasstes Capitel; es ist dies „die Untheilbarkeit der bäuerlichen Gemeinde-Gründe, die gemeinschaftliche Haftbarkeit für die Steuern und die periodische Vertheilung der Liegenschaften“.

Es gibt eine nicht unbedeutende Partei, welche zu den enragirtesten Vertheidigern der gemeinsamen Communalbesitzthümer gehört. Man hat diese Institution als eine Eigenthümlichkeit des russischen Volkes vertheidigen wollen, indem man jedem Einzelnen das Eigenthumsrecht sichern und auf diese Weise das russische Reich vor einem Proletariat und vor socialen Schwierigkeiten hüten wollte.

Diese Partei will nicht zugeben, daß das gemeinschaftliche Communal-eigenthum von Rechtswegen nichts Anderes ist, als ein Ersatz der Leibeigenschaft in veränderter Form.

Die sehr interessanten Aufzeichnungen der Commission und die Ansichten, die sie aus den verschiedensten Kreisen — gerade über diesen Gegenstand — gesammelt hat, sind aber der Art, um Grund genug zu geben, dieses Princip als ein höchst schädliches mit aller Kraft zu bekämpfen.

Wir wissen, daß die russischen ländlichen Gemeinden, so wie sie durch das Reglement über „Befreiung von der Leibeigenschaft“ organisirt werden, sich unter zweierlei Gesichtspunkten darstellen, und zwar „als ein gemeinsames Gut“ vom Standpunkte der Oekonomie aus betrachtet, und „als ein gemeinsames Ganzes“ hinsichtlich der Administration und der Staatsangehörigkeit.

Die Bindemittel, bezüglich der ökonomischen Vereinigung sind indeffen weit weniger fest geschlungen, als dies bezüglich der Vereinigung zu einem administrativen Körper und insbesondere zu einem steuerzahlenden Object der Fall ist.

Außerdem gibt das „Reglement“ noch die Möglichkeit des persönlichen Eigenthums gleichzeitig mit dem gemeinsamen Eigenthum, und so kommt es, daß